

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten (Fledermäuse und Gebäudebrüter) zum geplanten Abriss eines Wohnhauses in der Ellharter Straße 29, Kempten

- Stand: 05.06.2020 -



Auftraggeber:

Stadt Kempten
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten

Auftragnehmer:



Dipl. Biologe Kilian Weixler
Faunistische Untersuchungen & Fachgutachten

Kalvarienberg 17 - 87448 Waltenhofen
Tel.: +49 (0) 8379 - 728 330
Mobil: +49 (0) 179 - 940 1278
E-mail: kilianweixler@gmx.de

Beteiligte Kartierer:

Dipl. Biol. Brigitte Kraft, Bichel 9, 87549 Rettenberg (Fledermäuse)

Dipl. Biol. Kilian Weixler, Kalvarienberg 17, 87448 Waltenhofen (Vögel, Biotopbäume)

Inhalt

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	- 2 -
2. Material und Methode.....	- 2 -
2.1 Rechtliche Grundlagen	- 2 -
2.2 Vorgehensweise	- 3 -
4. Ergebnisse und artenschutzrechtliche Beurteilung	- 3 -
4.1 Fledermäuse.....	- 3 -
4.1.1 Vorkommen von Fledermäusen.....	- 3 -
4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse.....	- 4 -
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	- 5 -
4.2.1 Vorkommen von Vögeln.....	- 5 -
4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Vögel.....	- 5 -
6. Literaturverzeichnis.....	- 5 -

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Das Wohnhaus in der Ellharter Straße 29 in Kempten soll abgerissen werden und das Grundstück anschließend mit zwei neuen Gebäuden bebaut werden (Abb. 1). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange von Fledermäusen und Gebäudebrütern hat die zuständige Genehmigungsbehörde ein artenschutzrechtliches Kurzgutachten mit Vorschlägen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zur Änderung des Bebauungsplans Hoefelmayr-Park gefordert. Im Rahmen von Ortsbegehungen am 20.05.2020 und 27.05.2020 wurde eine fachliche Einschätzung des Lebensraumpotenzials für das Vorkommen streng geschützter Fledermausarten (Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie) sowie Gebäudebrütern durchgeführt. Darüber hinaus wurden die zur Fällung vorgesehenen Bäume auf dem Grundstück auf Biotopbaumstrukturen (Höhlen, Spalten) als potentielle Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen hin untersucht (Abb. 1).

Im Folgenden werden die Ergebnisse und die daraus resultierenden Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammengestellt.

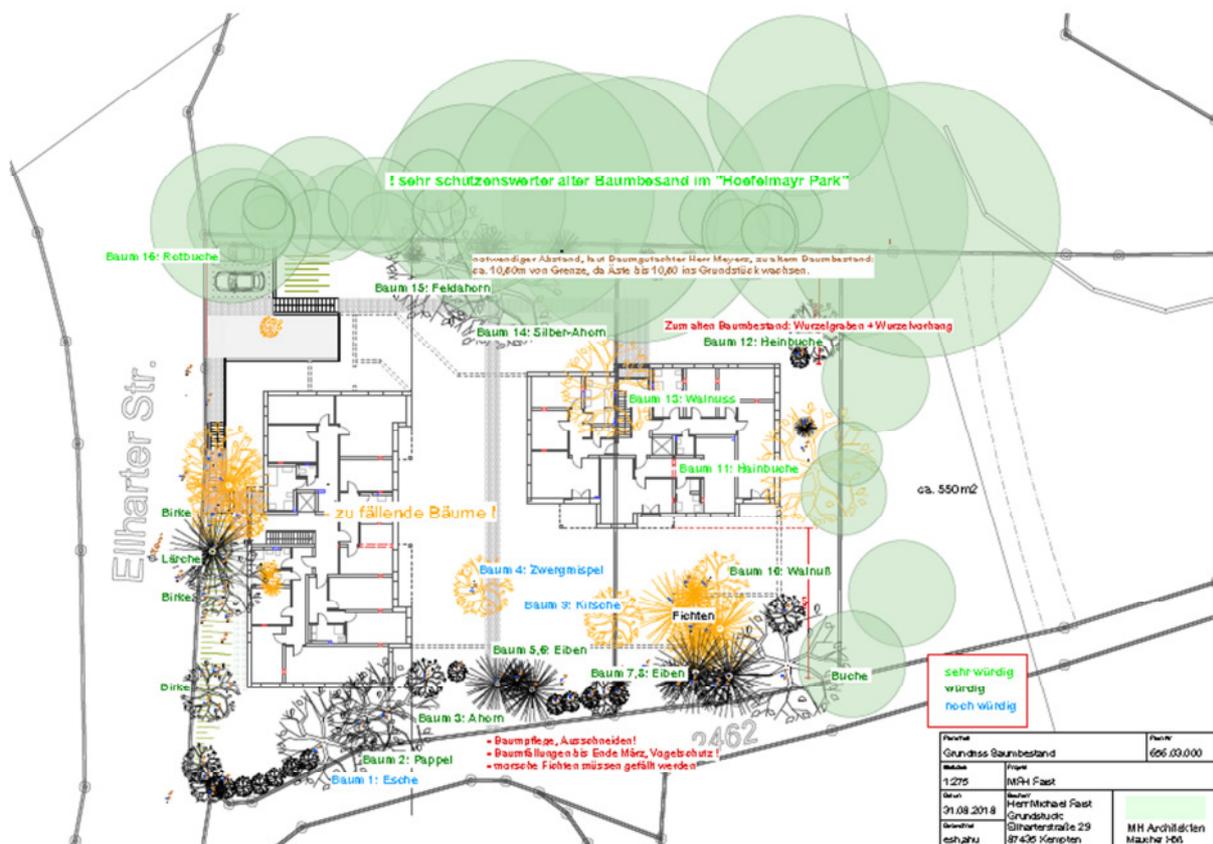


Abb. 1: Grundriss zum Baumbestand auf dem Grundstück in der Ellharter Str. 29. Gelb markiert sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume. (Quelle: Architekturbüro Maucher + Höß).

2. Material und Methode

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Beurteilung der Wirkungsempfindlichkeit sind die Verbotstatbestände des BNatSchG. Bezüglich der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für und bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe grundsätzlich folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungs- und Verletzungsverbot:** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

2.2 Vorgehensweise

Zur fachlichen Einschätzung des Lebensraumpotenzials für die im speziellen Artenschutz zu berücksichtigenden Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) wurde am 20.05.2020 eine Begehung mit dem Schwerpunkt Fledermäuse und am 27.05.2020 eine Begehung mit dem Schwerpunkt Vögel und Biotopbaumstrukturen auf dem Grundstück durchgeführt.

Für die Begutachtung potentieller Lebensstätten von Fledermäusen wurden am Tag der Kontrolle sämtliche potentiellen Quartiere (v.a. Dachböden, Fensterläden, etc.) am Gebäude auf Kotspuren, charakteristisch verfärbte Hangplätze, Totfunde bzw. anwesende lebende Individuen abgesucht.

Bei den Vögeln lag der Schwerpunkt vor allem auf der Erfassung anwesender Gebäudebrüter und vorhandener besetzter und unbesetzter Nester.

4. Ergebnisse und artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Vorkommen von Fledermäusen

Im Dachboden des Wohnhauses konnte an zwei Stellen alter Fledermauskot festgestellt werden (Abb. 2 u. 3). Die Kotkrümel waren teilweise zertreten. Am Tag der Kontrollen waren keine Individuen anwesend. Die potenziellen Ein-/Ausflugsmöglichkeiten bestehen durch Lüftungsschlitze auf der Südseite (Abb. 4). Aufgrund der geringen Kotmenge und der Nichtanwesenheit von Individuen ist hier von einem Zwischenquartier einzelner Individuen auszugehen, das gelegentlich aufgesucht wird. Der Abriss des Gebäudes kann aufgrund dessen unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (s. 4.1.2) ohne zeitliche Einschränkungen durchgeführt werden. Der Verlust der Zwischenquartiere ist an den neuen Gebäuden zu kompensieren (s. 4.1.2).

Im Keller konnten weder Urinspuren noch charakteristisch verfärbte Hangplätze festgestellt werden. Die vorhandenen Fensterläden waren geschlossen, so dass sich dort keine potentiellen Quartiere befinden.



Abb. 2: Fledermauskot im Dachboden (Ostseite).



Abb. 3: Fledermauskot im Dachboden (Westseite).



Abb. 4: Potenzielle Ein-/Ausflugsmöglichkeiten in den Dachboden (Südseite).

4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

- Der Abriss muss bei trockener Witterung erfolgen, damit ggf. anwesende Einzeltiere auffliegen und sich umhängen können. Sollte eine Fledermaus beim Abriss nicht abfliegen, so ist sie vorsichtig mit einem Handschuh in einen Karton zu setzen, diesen zu verschließen und die Gutachterin Brigitte Kraft ist unverzüglich darüber zu informieren, um die Fledermaus abzuholen und in Gewahrsam zu nehmen.

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:

Aufgrund des dauerhaften Verlustes des Quartieres im Dachboden sind sechs Fledermausfassadenquartiere an den neuen Gebäuden zu realisieren (z.B. Produkte der Firma Schwegler, <https://www.schwegler-natur.de> oder der Firma Hasselfeldt, <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>). Drei Kästen sind auf der Ostseite und drei Kästen auf der Südseite anzubringen. Bei der Positionierung ist darauf zu achten, dass sich unterhalb der Kästen keine Balkone/Terrassen befinden, damit der möglicherweise herabfallende Fledermauskot zu keiner Beeinträchtigung der Bewohner führt.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Vorkommen von Vögeln

Während der Ortsbegehung am 27.05.2020 wurden keine Gebäudebrüter oder deren Nester festgestellt. Ein Vorkommen von Haussperlingen kann ausgeschlossen werden, da keine Vögel anwesend bzw. keine Hinweise auf Nester vorhanden waren. Als Bruthabitat von Schwalben oder Mauerseglern ist das Gebäude generell nicht geeignet, weshalb diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden können. Brutvorkommen am Haus von häufigen Arten wie Hausrotschwanz oder Amsel können nicht ausgeschlossen werden, wohlgleich keine Nester unmittelbar am Haus vorgefunden wurden.

Bei den zur Fällung vorgesehenen Bäumen handelt es sich ausschließlich um jüngere Bäume und Gehölze ohne Ausprägung von Biotopbaumstrukturen, wie Höhlen oder Spalten, welche Höhlenbrütern oder auch Fledermäusen als Lebensstätte dienen könnten. In den begutachteten Gehölzen sowie am Gebäude ist somit insgesamt ausschließlich mit potentiellen Brutvorkommen allgemein häufiger und weit verbreiteter Vogelarten („Allerweltsarten“) zu rechnen, bei denen keine populationsbezogenen Verschlechterungen durch den Eingriff zu erwarten sind und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Insbesondere ist mit folgenden Arten zu rechnen: *Amsel*, *Buchfink*, *Gimpel*, *Grünfink*, *Mönchsgrasmücke*, *Rabenkrähe*, *Rotkehlchen*, *Türkentaube*, *Zaunkönig*, *Zilpzalp*.

(vgl. http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm#weiterfuehrende_infos)

4.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Vögel

Unabhängig von der Häufigkeit und vom Erhaltungszustand der potentiell betroffenen Vogelarten sind folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

- Zur Vermeidung des Tötungsverbots und zur Vermeidung der Störung von Brutstätten sind der Abriss des Gebäudes sowie die Fällung der Bäume (§ 39 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:

- Spezifische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für Gebäudebrüter sind nicht erforderlich. Wünschenswert wäre jedoch die Integration künstlicher Nisthilfen in den neuen Gebäuden. Empfehlenswert wären hierbei Nisthilfen für Haussperlinge (z.B. Sperlingskoloniehaus 1SP, <https://www.schwegler-natur.de>) und Halbhöhlenbrüter (z.B. Halbhöhle 2H, <https://www.schwegler-natur.de>).

6. Literaturverzeichnis

Bezzel, E., I. Geiersberger, G. von Lossow, R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft, Landesbund für Vogelschutz (Hrsg.). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Brinkmann R., L. Bach, C. Dense, G. H.J.G.A. Limpens, G. Mäscher, R. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanung; Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz Landschaftsplanung, Zeitschrift für angewandte Ökologie, 28 (8), S. 229-236.

Bundesamt für Naturschutz (2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

- Bundesamt für Naturschutz (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg
- Grimmberger, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co, Wiebelsheim.
- Lfu (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166.
- Lfu (2014): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 01/2013. www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_hinweise.
- Rödl, T., B.-U. Rudolph, I. Geiersberger, K. Weixler & A. Görden (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S
- Rudolph, Bernd-Ulrich, J. Schwandner & H.-J. Fünfstück (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.).
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Vogelschutz 44: 23-81.